

Schulgeldordnung

(gültig für die private allgemeinbildende
Bildungseinrichtung „Deutsch-Ukrainische
Begegnungsschule in Kiew“ und die Abteilungseinheit
„Deutsch-Ukrainischer Kindergarten „KITA“)

Schuljahr 2024/2025

Der Besuch der Deutschen Schule Kiew und des deutsch-ukrainischen
Kindergartens KITA ist schulgeldpflichtig.

Die Schulgebühren werden vom Vorstand des Schulträgers festgelegt.

Letzte Aktualisierung: Februar 2024

Präambel

Der Deutsche Schulverein Kiew (nachfolgend DSV) oder Schulverein genannt, ist ein Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew. Er hat seinen Sitz in Kiew und ist der Träger der privaten allgemeinbildenden Bildungseinrichtung „Deutsch-Ukrainische Begegnungsschule in Kiew“ (nachfolgend DSK), sowie der Abteilungseinheit „Deutsch-Ukrainischer Kindergarten „KITA““ (nachfolgend KITA). Der DSV wird satzungsgemäß vom Vorstand vertreten.

Diese Schulgeldordnung regelt die grundlegenden Vertragsbeziehungen, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen des/r DSV/DSK/KITA entstehen und gilt uneingeschränkt soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Sie gilt ab dem Schuljahr 2024/2024 und löst die bisherige Schulgeldordnung ab.

Das Schuljahr des/r DSV/DSK/KITA beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 27. Juni des folgenden Jahres. Das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. September und endet am 31. Januar. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 03. Februar und endet am 27. Juni, vom 30. Juni bis 31. August sind Sommerferien.

Die Bildungsdienstleistungen werden während der Dauer des Kriegsrechtes in der Ukraine erwiesen. Dabei wird der Bildungsprozess in Präsenz-, Online- oder Hybridform organisiert.

1. Vertragsparteien, Anmeldung und Vertragsverhältnis

1.1 Die Eltern, sowie die (nichtelterlichen) Erziehungsberechtigten, deren Kind die Leistungen des/r DSV/DSK/KITA in Anspruch nehmen, sind Vertragspartner des DSV/DSK/KITA und werden nachfolgend als „Eltern“, „Elternteil“, „Elternteile“, oder „Auftraggeber“ bezeichnet, die DSV/DSK/KITA werden als Auftragnehmer bezeichnet.

1.2 Das Vertragsverhältnis mit dem/r DSV/DSK/KITA kommt dadurch zustande, dass die Eltern ihr Kind für Leistungen des/r DSV/DSK/KITA anmelden und diese Anmeldung vom DSV/DSK/KITA angenommen und genehmigt wird.

1.3 Unabhängig von Abgabe und Annahme vorgenannter Willenserklärungen kommt spätestens mit dem tatsächlichen Besuch eines Kindes der DSK oder der KITA und der Bezahlung ein Vertragsverhältnis zustande. Allerdings wird Anspruch auf die Leistungen des/r DSV/DSK/KITA nur nach Unterzeichnung des Vertrages von beiden Parteien und Bezahlung der Aufnahmegebühr begründet.

1.4 Die Anmeldung des Kindes für Dienstleistungen des/r DSV/DSK/KITA muss zwingend vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. Dieser haftet gegenüber dem/der DSV/DSK/KITA. Werden sonstige Personen Vertragspartner des/r DSV/DSK/KITA, so haften auch diese gesamtschuldnerisch gegenüber dem/der DSV/DSK/KITA.

1.5 Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Auftraggeber diese Schulgeldordnung in ihrer jeweiligen Fassung an.

1.6 Der rechtsverbindliche Zugang von Schriftstücken des/r DSV/DSK/KITA jeder Art, insbesondere von Rechnungen und Mahnungen, wird dadurch bewirkt, dass diese Schriftstücke nach Wahl des/r

DSV/DSK/KITA dem schulpflichtigen Kind des Auftraggebers, dem Abholer des Tageskindes oder auf elektronischem Wege an die vom Auftraggeber genannte E-Mailadresse zugänglich gemacht werden. Hierbei ist unerheblich, ob der Briefkopf dieser Schriftstücke als Absender die Bezeichnung „Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew“ oder „Deutsch-Ukrainische Begegnungsschule in Kiew“ trägt. Die Verwaltung der DSK ist im Sinne dieser Schulgeldordnung mit der Verwaltung des/r DSV/DSK/KITA identisch und wird nachfolgend als Verwaltung bezeichnet.

1.7 Die Auftraggeber bevollmächtigen sich gegenseitig zum Empfang und zur Abgabe von Willenserklärungen und Handlungen (z.B. Empfang von Geldleistungen) im Verhältnis zum/r DSV/DSK/KITA.

2. Anmeldung und Aufnahmegebühr

2.1 Bei der Erstanmeldung zur KITA oder zur DSK ist eine nicht rückerstattungsfähige Anmeldegebühr pro Kind zu entrichten. Im Falle einer Wiederaufnahme des Schülers ist eine reduzierte Aufnahmegebühr zu bezahlen. Für die Schüler, die die Schule bzw. KITA wegen des Krieges verlassen haben, wird bei der Rückkehr während des Schuljahres 2024-2025 keine Aufnahmegebühr bezahlt.

2.2 Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst, wenn der Vertrag über die Einschulung oder KITA-Betreuung unterzeichnet und die Aufnahmegebühr innerhalb von einer Woche nach Vertragsunterzeichnung auf das Konto des Schulträgers gezahlt ist. Erst nach Erhalt der Zahlung garantieren wir einen Platz in der Schule oder in dem Kindergarten.

2.3 Die Aufnahmegebühr soll auf das Konto des DSV in Hrywnja überwiesen werden, oder wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (an Stelle der Eltern) Devisenausländer sind, wird die Aufnahmegebühr aus dem Ausland auf das Valutakonto des DSV gemäß Anlage 1 in Euro überwiesen.

2.4 Die Nichtannahme der vereinbarten Leistung, gleich aus welchen Gründen, entbindet nicht von der Bezahlung der berechneten Leistung.

3. Schulgeld

Das Schulgeld ist laut der Tabelle in der Anlage 1 dieser KITA - und Schulgeldordnung zu entrichten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der DSK verwaltung@dskiew.com.ua. Das Jahresschulgeld umfasst die Durchführung des Bildungsprozesses in Präsenz-, Online- oder Hybridform nach der Wahl des Auftragnehmers in Abhängigkeit von der Situation und gemäß der geltenden Stundentafel, Nachmittagsbetreuung, Leihe der Schulbücher, Arbeitshefte, unterrichtsrelevante Kopien, mehrstündige Exkursionen (keine ganztägigen Schulfahrten).

3.1 Das Essen ist in dem Schulgeld nicht inbegriffen. Wenn das Essen vom Auftraggeber in Anspruch genommen wird, so wird es von ihm separat bezahlt.

3.2 Kosten für Schulfahrten oder sonstige (außerschulische) Veranstaltungen der/s DSK/KITA sind gesondert zu bezahlen.

3.3 Die Bezahlung für zusätzliche Deutschstunden ist nicht im Schulgeld enthalten und wird extra gemäß der Tabelle in Anlage 1 berechnet. Die Schulleitung entscheidet bei der Aufnahme eines Kindes, ob es kostenpflichtige Nachhilfestunden besuchen muss.

3.4 Öffnungszeiten der DSK: montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Die Nullstunde beginnt um 07.40 Uhr. Die Beaufsichtigung eines Kindes außerhalb der Öffnungszeiten der DSK ist gemäß der Tabelle in Anlage 1 extra zu bezahlen.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, Sachschäden, die sein Kind der Schule zufügt, wie z.B. verlorene oder beschädigte Lehrbücher oder andere Unterrichtsmaterialien, verlorene oder beschädigte Ausweise (elektronische Karten für den Zugang zur Schule) oder die Ausfertigung zusätzlicher Karten auf Wunsch des Kunden, beschädigtes Eigentum usw., durch Zahlung eines freiwilligen Beitrags auf das Konto des DSV "Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew" zu kompensieren. Die Höhe der freiwilligen Spenden darf nicht unter dem Wert des der Schule zugefügten Sachschadens liegen und wird von der Schulleitung festgelegt.

4. KITA-Geld

4.1. Das KITA-Geld ist laut der Tabelle in der Anlage 1 dieser KITA - und Schulgeldordnung zu entrichten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der DSK verwaltung@dkiew.com.ua.

4.2. Das KITA-Geld umfasst den Bildungsprozess nach dem jeweils geltenden Tagesablauf inklusive der Nachmittagsbetreuung und Ausflüge. Darüber hinaus gehende Angebote werden gesondert berechnet.

4.3. Weitere Unterrichtsmaterialien sowie das Essen sollen auf eigene Kosten des Auftraggebers beschafft werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über etwaiges zusätzlich benötigtes Unterrichtsmaterial oder kostenpflichtige Zusatzangebote informieren.

5. Zahlungsweise und Fälligkeit

5.1 Die Rechnungsbeträge sind auf eines der in der Rechnung enthaltenen Konten ohne Abzug zu überweisen. Jegliche Bankgebühren sind vom Rechnungsempfänger zu tragen und werden gegebenenfalls nachbelastet. Als Verwendungszweck sind die Rechnungsnummer und das Ausstellungsdatum der jeweiligen Rechnung, sowie die Vertragsnummer anzugeben.

5.2 Erst nach dem Eingang der Zahlung auf das Bankkonto gilt das Schulgeld als bezahlt. Grundsätzlich werden die Rechnungen an 4 Stichtagen erstellt:

| Teil des Schulgeldes | Rechnung für die Monate |
|-----------------------------|--------------------------------|
| 01/10 des Gesamtschulgeldes | September |
| 03/10 des Gesamtschulgeldes | Oktober, November, Dezember |
| 03/10 des Gesamtschulgeldes | Januar, Februar, März |
| 03/10 des Gesamtschulgeldes | April, Mai, Juni |

5.3 Das Schulgeld für September ist bis zum 15. August fällig. Der Rest des Jahresschulgeldes ist quartalsweise zum 15. Tag nach dem Beginn des Quartals fällig. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftraggeber **als in Zahlungsverzug geraten**.

Sollte der Schulvertrag nach dem 15. August zu Stande kommen, so ist das Schulgeld im Laufe von 5 Banktagen nach der Rechnungstellung fällig.

5.4 Eine andere Ratenzahlung ist nur auf schriftlichen Antrag statthaft. Ein Antrag per Email verwaltung@dskiew.com.ua genügt dem Schriftefordernis. Im Fall der monatlichen Schulgeldbezahlung erhöht sich das Schulgeld wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes und das Schulgeld ist monatlich bis zum 15. Tag fällig. Nach Ablauf dieser Fristen gilt der Auftraggeber **als in Zahlungsverzug geraten**.

Wenn das Kind nach dem 15. Tag des Monats kommt (Mitte des Monates), wird die Rechnung für den halben Monat ausgestellt, wenn vor dem 15., dann für den ganzen Monat.

5.5 Der Auftraggeber kann das Jahresschulgeld oder Halbjahresschulgeld in einem Betrag überweisen

5.6 Eine 6%-ige Ermäßigung auf das Jahresschulgeld wird gewährt, wenn das Jahresschulgeld innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Schuljahres in voller Höhe bezahlt wird. Eine 3%-ige Ermäßigung auf das Jahresschulgeld wird gewährt, wenn das Halbjahresschulgeld innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Halbjahres in voller Höhe bezahlt wird.

5.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Geschwisterermäßigung zu erhalten. Bei Geschwisterermäßigungen zählen Schulkinder und Kinder des Kindergartens gemeinsam. Das älteste Kind zählt als 1. Kind, das zweitälteste Kind als 2. Kind usw. Das 2. Kind erhält eine Ermäßigung von 10%. Das 3. Kind erhält eine Ermäßigung von 15%. Jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung von 15%. Wenn das Schulgeld vom Arbeitgeber des Auftraggebers bezahlt wird. Wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

5.9 Verlässt der Schüler für die Dauer bis 4 Wochen die Schule / KITA (z.B. Schüleraustausch, kurzzeitiger Schulbesuch einer anderen Schule – inkl. Ausland, Krankheit etc.) bezahlt der Auftraggeber das volle Jahresschulgeld. Bei über 5 (fünf) Wochen des Fehlens kann die Schule / KITA das Schulgeld verhältnismäßig reduzieren. Das Fehlen des Schülers im Laufe von 5 (fünf) Wochen und mehr muss ununterbrochen sein. Wenn der Schüler die Schule / KITA für weniger als 5 (fünf) Wochen verlässt und dieser Zeitraum sich mit dem Anfang oder Ende der Schulferien überschneidet (gemäß dem für das entsprechende Schuljahr genehmigte Ferienplan), wird der Zeitraum der Ferien in den Zeitraum der Abwesenheit des Schülers in der Schule / KITA nicht angerechnet. Die Auftraggeber stellt der Schule / KITA den Antrag auf die Reduzierung des Schulgeldes zusammen mit allen Dokumenten, die den Grund und die Dauer der Abwesenheit des Schülers in der Schule / KITA bestätigen, nicht später als 5 (fünf) Tage vor dem Beginn der Abwesenheit des Schülers an der Schule / KITA. Eine Ausnahme macht nur die Abwesenheit des Schülers in der Schule / KITA wegen Krankheit. Einen Antrag zusammen mit den medizinischen Dokumenten wird durch den Auftraggeber nach Beendigung der Krankheit des Schülers gestellt.

6. Mahnverfahren und Leistungseinstellungen für DSK/KITA

6.1 Bei Zahlungsverzug gemäß den Punkten 5.3. und 5.4. dieser Ordnung ab 16. Kalendertag wird dem Auftraggeber ein Mahnschreiben zugestellt. Mit dem Mahnschreiben benachrichtigt die Schule /

KITA den Auftraggeber über den Ausschluss des Schülers aus der Schule in 1 (einem) Monat ab dem Versanddatum des Mahnschreibens. Falls die Schule / KITA weiterhin keinen Zahlungseingang feststellen kann, informiert die Schule / KITA die zuständige Ausbildungsbehörde über den möglichen Ausschluss des Schülers in 14 Kalendertagen vor dem Ausschlussdatum. Die Schule / KITA ist ferner berechtigt eine Gebühr vom Auftraggeber in Höhe von 50,00 EUR im Hryvnia-Gegenwert einzufordern, der zum offiziellen durch die Nationalbank der Ukraine festgelegten Wechselkurs des Hryvnias in Euro zum Zeitpunkt der Versendung der Mahnung bestimmt wird (wenn der Auftraggeber ein Devisenausländer ist und die Bezahlung der Mahngebühr vom Bankkonto im Ausland erfolgt, beträgt diese 50,00 EUR).

6.2. Für einen Verzug der geldlichen Verpflichtungen zahlt die Partei der anderen Partei Verzugszinsen in Höhe des doppelten Diskontsatzes der Nationalbank der Ukraine auf den Verzugsbetrag für jeden Tag des Zahlungsverzugs.

7. Ermäßigungen, individuelle Zahlungspläne

7.1 Ermäßigungen oder individuelle Zahlungspläne können in Härtefällen auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist in Schriftform an die von der Generalversammlung des Schulvereins bevollmächtigte sozialbeauftragte Person oder an den Vorstand des Schulvereins einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

7.2 Familien, die nachweislich in eine wirtschaftliche Notlage geraten, können vorübergehend vom Schul- bzw. Vorschulgeld befreit werden. Über einen Antrag zur Befreiung entscheidet der Vorstand.

8. Sonstiges

8.1 Der DSV bevollmächtigt die KITA-, Verwaltungs- und Schulleitung mit der dauerhaften Wahrnehmung des Hausrechts, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Das Hausrecht des DSV bleibt davon unberührt.

8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Schulgeldordnung ungültig sein oder werden, so tritt an die Stelle diejenige Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

8.3 Das KITA- oder Schulgeld kann durch den Vorstandbeschluss zum jeweils nächsten Schulhalbjahr angepasst werden.

8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Organisation des Bildungsprozesses in Präsenz-, Online- und Mischformen mit den Lehrkräften der Schule mitzuarbeiten sowie die Lehrkräfte über den Aufenthaltsort und Gesundheitszustand des Schülers zu informieren.

Anlage 1 zur Schulgeldordnung

Schulgeld für das Schuljahr 2024/2025

Aufnahmegebühr

| Bezeichnung | Betrag je Kind |
|--|----------------|
| Erstanmeldung, einmalig (für Devisenausländer) | 835,00 € |
| Erstanmeldung, einmalig (für Deviseninländer) | 28200,00 ₴ |
| Wiederanmeldung, einmalig (für Devisenausländer) | 400,00 € |
| Wiederanmeldung, einmalig (für Deviseninländer) | 13650,00 ₴ |

Schulgeld Jahresbetrag

| Bezeichnung | Betrag je Kind |
|-----------------------------------|----------------|
| Vorschule | 6600,00 € |
| Grundschule (Klasse 1 - 4) | 7150,00 € |
| Sekundarstufe I (Klasse 5 - 10) | 7920,00 € |
| Sekundarstufe II (Klasse 11 - 12) | 8800,00 € |

Laufende Kosten

| | |
|---|---------|
| Beaufsichtigung, je angefangener 15 Minuten | 10,00 € |
| Gebühr für monatliche Ratenzahlung | 20,00 € |

Aufenthalt eines Gast-Schülers

| | |
|--------------|---------|
| 1 Arbeitstag | 40,00 € |
|--------------|---------|

Zusätzliche Deutschstunden

| | |
|-----------------|----------|
| 1 Kalendermonat | 100,00 € |
|-----------------|----------|